

Wandelanleihebedingungen

für die erst bei Ausübung des Wandlungsrechts einzuzahlende
Nullkupon-Wandelanleihe I von 2010/2013
ISIN DE000A1C9W16

der

Flora EcoPower Holding AG (zukünftig „ACAZIS AG“), München

1. Nennbetrag, Stückelung, Ausgabebetrag und Verbriefung

- 1.1 Emittentin ist die Flora EcoPower Holding AG (zukünftig „ACAZIS AG“) mit dem Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 159 323 („**Emittentin**“). Die Wandelanleihe I von 2010/2013 im Gesamtnennbetrag von bis zu € 2.010.305,- ist eingeteilt in bis zu 2.010.305 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je € 1,- („**Teilschuldverschreibung**“; alle *Teilschuldverschreibungen* zusammen die „**Wandelanleihe**“).
- 1.2 Der Ausgabebetrag beträgt für eine *Wandelschuldverschreibung* 100 % und somit € 1,- je *Teilschuldverschreibung* („**Ausgabebetrag**“). Der *Ausgabebetrag* ist mit Ausübung des *Wandlungsrechts* (Ziffer 4.1) auf das in der *Wandlungserklärung* (Ziffer 4.6) angegebene Konto zur Zahlung fällig.
- 1.3 Die *Wandelanleihe* wird für ihre gesamte Laufzeit durch eine Inhaberdauerglobalurkunde („**Globalurkunde**“) ohne Globalzinsschein verbrieft. Die *Globalurkunde* wird bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt, bis alle Verpflichtungen der *Emittentin* aus der *Wandelanleihe* erfüllt sind. Die *Globalurkunde* trägt die eigenhändige Unterschrift des Vorstands der *Emittentin*. Effektive *Teilschuldverschreibungen* werden nicht ausgegeben; ein Verbriefungsanspruch besteht insoweit nicht.

2. Laufzeit und Verzinsung

- 2.1 Die Laufzeit der *Wandelanleihe* beginnt am 01.02.2010 und endet mit Ablauf des 31.01.2013 (der Zeitraum vom 01.02.2010 bis zum Ablauf des 31.01.2013 die „**Laufzeit**“).
- 2.2 Die *Teilschuldverschreibungen* werden nicht verzinst.
- 2.3 Wird ein nach diesen Wandelanleihebedingungen fälliger Betrag an einem anderen als einem *Frankfurter Geschäftstag* fällig, so ist er stattdessen am nächstfolgenden *Frankfurter Geschäftstag* fällig. Ein Frankfurter Geschäftstag ist jeder Tag, an denen Geschäftsbanken in Frankfurt am Main geöffnet sind („**Frankfurter Geschäftstag**“).

3. Rückzahlung

- 3.1 Die *Emittentin* ist verpflichtet, die *Teilschuldverschreibungen*, soweit sie nicht gewandelt sind und soweit der Inhaber von *Teilschuldverschreibungen* den *Ausgabebetrag* eingezahlt hat, am 01.02.2013 zum *Ausgabebetrag* zurückzuzahlen. Zahlstelle hierfür ist die VEM Aktienbank AG. Die Depotbanken erhalten für ihre Kunden Gutschrift über ihr Konto bei der Clearstream Banking AG.
- 3.2 Eine Rückzahlung findet nicht statt, soweit eine Wandlung gemäß Ziffer 4 erfolgt oder soweit Inhaber von *Teilschuldverschreibungen* den *Ausgabebetrag* nicht eingezahlt haben.

4. Wandlungsrecht

- 4.1 Der Inhaber von *Teilschuldverschreibungen* hat nach Maßgabe dieser Wandelanleihebedingungen das unentziehbare Recht, jede *Teilschuldverschreibung* im Nennbetrag von € 1,- in 1 (eine) Inhaber-Stammaktie der *Emittentin* mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von je € 1,- unter Zahlung eines Betrages von € 1,- je *Teilschuldverschreibung* zu wandeln („**Wandlungsrecht**“). Die Anzahl der gewandelten *Teilschuldverschreibungen* muss durch 10.000 teilbar sein. Inhaber von weniger als 10.000 *Teilschuldverschreibungen* können ihr

Wandlungsrecht nur vollständig für alle von ihnen gehaltenen *Teilschuldverschreibungen* ausüben.

- 4.2 Mit wirksamer Ausübung des *Wandlungsrechts* erwirbt der Inhaber von *Teilschuldverschreibungen* einen Anspruch auf Lieferung und Erwerb von voll eingezahlten auf den Inhaber lautenden Stückaktien der *Emittentin* mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von je € 1,-.
- 4.3 Zur Sicherung des *Wandlungsrechts* dient das von der Hauptversammlung der *Emittentin* am 9. Dezember 2008 beschlossene und am 6. Februar 2009 in das Handelsregister der *Emittentin* eingetragene bedingte Kapital II.
- 4.4 Das *Wandlungsrecht* kann jederzeit ausgeübt werden, jedoch frühestens am 30.06.2010.

Das *Wandlungsrecht* kann nicht ausgeübt werden

- bei der Einberufung einer jeden Hauptversammlung der *Emittentin* zwischen dem Tag, auf den sich der Nachweis des Anteilsbesitzes bezieht, und dem dritten *Frankfurter Geschäftstag* nach einer jeden Hauptversammlung der *Emittentin*;
- zwischen dem Tag, an dem die *Emittentin* ein Angebot zum Bezug von neuen Aktien oder Schuldverschreibungen mit Wandel- oder Optionsrechten auf Aktien der *Emittentin* im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht, und dem Ablauf des letzten *Frankfurter Geschäftstages* der Bezugsfrist;
- an Tagen, die nicht *Frankfurter Geschäftstag* sind;
- jeweils in den zwei Wochen vor Ende eines Geschäftsjahres der *Emittentin*.

Wandlungserklärungen, die der *Wandlungsstelle* (Ziffer 4.6) in den Zeiträumen zugehen, in denen die Wandlung ausgeschlossen ist, gelten als zum nächstfolgenden Tag, an dem die Ausübung des *Wandlungsrechts* wieder zulässig ist, abgegeben und zugegangen.

- 4.5 Aus der Wandlung hervorgehende Aktien sind für das gesamte Geschäftsjahr der *Emittentin* dividendenberechtigt, in dem die Wandlung wirksam wird. Die aus der Wandlung hervorgehenden Aktien werden nach Zahlung des *Ausgabebetrags* in Höhe von € 1,- je *Teilschuldverschreibung* in das Wertpapierdepot des Inhabers von *Teilschuldverschreibungen* eingebucht. Ansprüche des Inhabers von *Teilschuldverschreibungen* im Hinblick auf etwaige Kursänderungen der Aktie der *Emittentin* zwischen der Ausübung des *Wandlungsrechts* und der Lieferung der Aktien sind ausgeschlossen.
- 4.6 Zur Ausübung des *Wandlungsrechts* muss der Inhaber von *Teilschuldverschreibungen* bis 17:00 Uhr eines *Frankfurter Geschäftstages* eine schriftliche Wandlungserklärung unter Verwendung eines dann gültigen Vordrucks, der bei der Wandlungsstelle sowie bei der Emittentin erhältlich ist („**Wandlungserklärung**“) im Original bei der *Wandlungsstelle* einreichen und den *Ausgabebetrag* von € 1,- je *Teilschuldverschreibung*, für die das *Wandlungsrecht* ausgeübt wurde, auf das in der *Wandlungserklärung* angegebene Konto binnen fünf *Frankfurter Geschäftstagen* nach Eingang der *Wandlungserklärung* bei der *Wandlungsstelle* einzahlen. Wandlungsstelle ist die VEM Aktienbank AG, München, („**Wandlungsstelle**“). Die *Wandlungserklärung* ist unwiderruflich.

Das *Wandlungsrecht* ist nur wirksam ausgeübt, wenn und soweit der *Ausgabebetrag* von € 1,- je *Teilschuldverschreibung*, für die das *Wandlungsrecht* ausgeübt wurde, gemäß Satz 1 eingezahlt wurde und die *Teilschuldverschreibungen*, für die das *Wandlungsrecht* ausgeübt wird, auf das Konto der *Wandlungsstelle* bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt, übertragen wurden; maßgeblich ist jeweils der Eingang bei der genannten Stelle. Die *Wandlungsstelle* ist dabei ermächtigt, die Bezugserklärung gemäß § 198 Absatz 1 AktG für die Inhaber von *Teilschuldverschreibungen* abzugeben.

- 4.7 Der Inhaber von *Teilschuldverschreibungen* hat in jedem Fall einer Wandlung alle Steuern, Abgaben oder Kosten zu zahlen.

5. Wandlungspreis, Umtauschverhältnis

- 5.1 Der Wandlungspreis beträgt im Fall der wirksamen Ausübung des *Wandlungsrechts* € 1,- je Inhaber-Stammaktie („**Wandlungspreis**“). Hieraus ergibt sich ein Umtauschverhältnis von 1 : 1.

- 5.2 Der *Wandlungspreis* und das sich daraus ergebende Umtauschverhältnis stehen unter dem Vorbehalt einer Anpassung nach Ziffer 6. Der *Wandlungspreis* beträgt in jedem Fall mindestens € 1,-- (§ 9 Abs. 1 Aktiengesetz)

6. Verwässerungsschutz

- 6.1 Sofern die *Emittentin* während der *Laufzeit* unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechts an ihre Aktionäre entweder ihr Grundkapital durch Ausgabe neuer Aktien erhöht oder Schuldverschreibungen mit Wandel- oder Optionsrechten auf neue Aktien der *Emittentin* begibt, wird der *Wandlungspreis* nicht angepasst; der *Wandlungspreis* bleibt von diesen Kapitalmaßnahmen unberührt.
- 6.2 Im Falle einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln wird das bedingte Kapital gemäß § 218 AktG kraft Gesetzes in demselben Verhältnis wie das Grundkapital erhöht. In demselben Verhältnis erhöht sich der Anspruch des Inhabers der *Teilschuldverschreibungen*, seine *Teilschuldverschreibungen* in Aktien zu wandeln, sofern nicht das Grundkapital ohne Ausgabe neuer Aktien erhöht wird.
- 6.3 Die von der Hauptversammlung der *Emittentin* am 15. Dezember 2009 beschlossene Kapitalherabsetzung lässt das Wandlungsverhältnis unberührt; es wird nicht angepasst. Die Inhaber von *Teilschuldverschreibungen* haben also auch nach der Durchführung der in Satz 1 bezeichneten Kapitalherabsetzung weiterhin gemäß Ziffer 4.1 das unentziehbare Recht, jede *Teilschuldverschreibung* im Nennbetrag von € 1,- in 1 (eine) Inhaber-Stammaktie der *Emittentin* mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von € 1,- zu wandeln. Im Übrigen verringert sich im Falle einer Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien ohne Kapitalrückzahlung oder im Falle einer unentgeltlichen Einziehung von Aktien die Anzahl der Aktien, die bei Ausübung des Wandlungsrechts aus einer *Teilschuldverschreibung* bezogen werden können, in dem Verhältnis, in dem das herabgesetzte Grundkapital zu dem ursprünglichen Grundkapital steht.
- 6.4 Bruchteile von Aktien, die infolge einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, infolge einer Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien ohne Kapitalrückzahlung oder einer unentgeltlichen Einziehung von Aktien bei der

Ausübung des *Wandlungsrechts* entstehen, werden bei der Ausübung des *Wandlungsrechts* nicht zur Verfügung gestellt. Die *Emittentin* wird sich bemühen, einen etwaigen Spitzenbetrag für Rechnung des Inhabers von *Teilschuldverschreibungen* zu verkaufen, sobald der Inhaber von *Teilschuldverschreibungen* sein *Wandlungsrecht* wirksam ausgeübt hat. Der Erlös wird dem Inhaber von *Teilschuldverschreibungen* bei Ausgabe der Aktien zur Verfügung gestellt. Eine Addition von Aktienbruchteilen wird nicht vorgenommen.

6.5 Das Wandlungsverhältnis wird jeweils ab dem Tag angepasst, an dem die Kapitalmaßnahme wirksam wird.

6.6 Die *Emittentin* ist verpflichtet, die sich aus Kapitalmaßnahmen für die Inhaber der *Teilschuldverschreibungen* ergebenden Veränderungen im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

7. Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die *Emittentin* ist ohne Einschränkungen durch die diesen Bedingungen unterliegende *Wandelanleihe* berechtigt, weitere Schuldverschreibungen (einschließlich solcher, die mit Options- oder Wandlungsrechten ausgestattet sind) zu begeben.

8. Verjährung

Die in § 801 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches bestimmte Vorlegungsfrist für die *Wandelschuldverschreibungen* in Bezug auf Kapital wird auf fünf Jahre verkürzt.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Die *Emittentin* ist jederzeit berechtigt, durch Bekanntmachung (Ziffer 9.2) mit einer Frist von mindestens 30 Kalendertagen ein anderes Kreditinstitut zur Zahlstelle und/oder zur *Wandlungsstelle* zu bestellen.

9.2 Bekanntmachungen der *Emittentin* hinsichtlich der *Teilschuldverschreibungen* erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger und gelten an dem Tag als erfolgt und dem Inhaber der *Teilschuldverschreibungen* zugegangen, an dem die Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger erschienen ist. Einer

besonderen Benachrichtigung des Inhabers der *Teilschuldverschreibungen* bedarf es nicht.

- 9.3 Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen unwirksam bzw. undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmungen soll, soweit rechtlich möglich, eine dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen zum Zeitpunkt der Begebung der *Teilschuldverschreibungen* entsprechende Regelung gelten. Unter Umständen, unter denen sich diese Anleihebedingungen als unvollständig erweisen, soll eine ergänzende Auslegung, die dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen entspricht, unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Interessen der beteiligten Parteien erfolgen.
- 9.4 Änderungen oder Ergänzungen dieser Wandelanleihebedingungen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für das Schriftformerfordernis.
- 9.5 Die Wandelanleihebedingungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsnormen des deutschen Internationalen Privatrechts.
- 9.6 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, München (Landgericht München I).

München, im Januar 2010

Flora EcoPower Holding AG (zukünftig „ACAZIS AG“)

Der Vorstand